

Satzung KULTiG e.V.

Kultur – Interessen - Gemeinschaft

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KultiG e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Müllheim - Baden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bieten eines Rahmens und Raums für Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen verschiedener Musikrichtungen so wie im Bereich Literatur, Theater, Film, Kabarett und bildender Kunst für kulturell Interessierte.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person/Personengesellschaft).

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Soweit der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet die ordentliche nächste Mitgliederversammlung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gebührenordnung, in der die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsleistungen zu zahlenden Gebühren festgesetzt und die Erstattung von nachgewiesenen und angemessenen Auslagen, Spesen, sowie angemessene Aufwandsentschädigungen und Ähnliches geregelt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführende Person als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, das nicht Arbeitnehmer*in des Vereins ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen maßgeblich. Hat im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen die einfache Mehrheit erreicht, so ist für die wiederholte Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend.
- (6) Die vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes ist durch Abberufung und durch Rücktrittmöglich. Die Abberufung erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss in der Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form an den verbleibenden Vorstand zu richten. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt geschieden, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer einsetzen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend davon kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - jährlich einmal, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, oder
 - wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu erwirken.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung der Mitglieder per E-Mail an deren letzte bekannte E-Mail-Adresse oder mittels schriftlicher Einladung an deren letzte bekannte Anschrift. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung per E-Mail bzw. der Aufgabe der schriftlichen Einladung bei

der Post und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung muss beigefügt sein. § 126a BGB findet keine Anwendung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung in dringenden Fällen verkürzt sich die vorgenannte Frist auf zwei Wochen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet; falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine Versammlungsleitende Person.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens 30% der Mitglieder und 1 Vorstandsmitglied anwesend sind.
Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (5) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin.
 - Beschlussfassung
 - über die Auflösung des Vereins,
 - über Änderungen der Satzung,
 - über Anträge der Mitglieder,
 - über den Vereinshaushalt.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitenden Person zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleitende Personen tätig waren, unterzeichnet die letzte Versammlungsleitende Person die ganze Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Rechnungsprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens eine rechnungsprüfende Person, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu richten.
Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Ein auflösender Beschluss erfordert die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sowie die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Christophorus-Stiftung**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.

Fassung vom 17.11.2014